

**Allgemeine Genehmigung Nr. 5 §**

**ERTEILT AUF GRUND DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄR-  
REGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN)**

Jeder Anstalt innerhalb Deutschlands, die dem öffentlichen Gottesdienst zu dienen bestimmt ist, wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zu ihrem normalen Aufgabenkreis gehören und durch Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind, mit der Maßgabe, daß:

- (a) Diese Geschäfte lediglich durch Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für verboten erklärt sind;
- (b) Diese Genehmigung keine Ermächtigung zur Ausübung von Rechtsgeschäften einer Amtsstelle, eines Unternehmens, einer Person oder einer anderen, in der Allgemeinen Vorschrift Nr. 1 erwähnten Organisation oder in deren Auftrag darstellt;
- (c) Diese Genehmigung nicht zum Kauf, Verkauf oder sonstiger Verfügung über Grundbesitz ermächtigt;
- (d) Eine solche Anstalt keine Geschäfte betreiben darf, die direkt oder indirekt das Vermögen der betreffenden Anstalt wesentlich verringern, gefährden oder anderweitige Nachteile für ihr Vermögen zur Folge haben.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

**Allgemeine Genehmigung Nr. 6**  
s. unter C!